

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Stadt Schwäbisch Gmünd,
Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd
- nachstehend Organträger genannt -

und

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH
- nachstehend Organgesellschaft genannt -

§ 1

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Als Gewinn gilt der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, der
 - a) um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden, vermindert ist;
 - b) um die Beträge, die den während der Dauer dieses Vertrags gebildeten anderen Gewinnrücklagen entnommen wurden, erhöht ist.Der abzuführende Gewinn vermindert sich, soweit §§ 58 b) bis 58 d) GmbHG der Abführung entgegenstehen.
- (2) Die Organgesellschaft darf Beträge nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Den anderen Gewinnrücklagen dürfen nur insoweit Beträge entnommen und als Gewinn abgeführt

- werden, als die Beträge während der Vertragsdauer in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt worden sind.
- (3) Der Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 Aktiengesetz entsprechende Anwendung.
- (4) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der Organgesellschaft zu berücksichtigen.

§ 2

Ausgleich

- (1) Der Organträger steht dafür ein, dass unabhängig vom Ergebnis der Organgesellschaft auf diejenigen Geschäftsanteile der Organgesellschaft, die nicht im Eigentum des Organträgers oder von ihm abhängigen Unternehmen stehen - nachfolgend "Geschäftsanteile der außenstehenden Gesellschafter" genannt -, zum Ausgleich für die Gewinnabführung jährlich eine Bardividende von mindestens Euro 25.000,- für die Geschäftsanteile der außenstehenden Gesellschafter insgesamt ausbezahlt wird. Übersteigt der auf die Geschäftsanteile der außenstehenden Gesellschafter entfallende Bilanzgewinn, der sich ohne körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen Organträger und Organgesellschaft ergibt, den Betrag von Euro 25.000,-, so erhöht sich der in Satz 1 genannte Ausgleich um den übersteigenden Betrag. Den Inhabern der berechtigten Geschäftsanteile steht insoweit gegenüber dem Organträger ein unmittelbarer Anspruch zu.

- (2) Die Ausgleich ist zwei Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.
- (3) Der Ausgleich wird erstmals für das Geschäftsjahr 2001 der Organgesellschaft gewährt. Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrags ein weniger als 12 Monate dauerndes Geschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich entsprechend. Dasselbe gilt, wenn ein außenstehender Anteilseigner nicht während des gesamten Geschäftsjahres der Organgesellschaft an dieser beteiligt ist.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag gilt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, das am 31. Dezember 2001 endet. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, frühestens auf den 31. Dezember 2005, gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch eine Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der Organgesellschaft, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgt.
- (3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Schwäbisch Gmünd, den 17. Mai 2001

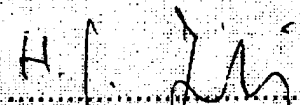
Stadt Schwäbisch Gmünd,

Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd:
Der Oberbürgermeister



.....
Dr. Gerhard Rembold

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH:
Der Geschäftsführer



.....
Hans-Joachim Jacobi

Änderung des Gewinnabführungsvertrages

zwischen

der **Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH,**

- nachfolgend "Organträger" genannt -

und der

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH

- nachfolgend "Organgesellschaft" genannt -

- alle zusammen auch "Vertragsparteien" genannt -

Vormerkung

1. Zwischen den Vertragsparteien besteht seit dem 17. Mai 2001 mit Wirkung zum 1. Januar 2001 ein Gewinnabführungsvertrag.
2. Dieser Gewinnabführungsvertrag wird entsprechend der aktuellen Gesetzesänderung (Unternehmenssteuerreformgesetz vom 20. Februar 2013) und Entwicklung in der Rechtsprechung und in der Finanzverwaltung angepasst. Nach Abstimmung mit der zuständigen Finanzverwaltung (verbindliche Auskunft vom 05. Dezember 2013 durch das Finanzamt Schwäbisch Gmünd) hat die Anpassung der Ausgleichzahlung an den außenstehenden Gesellschafter entsprechend der Vorschriften des § 304 AktG keinen Einfluss auf das Fortbestehen des bestehenden Gewinnabführungsvertrages. Die Anpassung des Vertrages stellt damit keinen Neuabschluss des Vertrages dar.
3. Die Gesellschafterversammlung des Organträgers hat der Änderung des Gewinnabführungsvertrages zugestimmt. Ebenso hat die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft ausweislich der als Kopie beigefügten notariellen Urkunde der Änderung des Gewinnabführungsvertrages zugestimmt.

§ 1

Änderung des Gewinnabführungsvertrages

Der bereits wirksame Gewinnabführungsvertrag zwischen den Vertragsparteien bleibt weiterhin bestehen und wird lediglich in den folgenden Vorschriften geändert:

(1) Änderung des § 1 Absatz 3 des Gewinnabführungsvertrages:

(3) Der Organträger ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung auszugleichen.

(2) Änderung des § 2 des Gewinnabführungsvertrages:

(1) Der Organträger garantiert dem außenstehenden Gesellschafter der Organgesellschaft - EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG ODR - für jedes volles Geschäftsjahr der Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages eine jährliche Ausgleichzahlung in Höhe von € 651.000,00.

(2) Übersteigt der auf die Geschäftsanteile des außenstehenden Gesellschafters entfallende Bilanzgewinn, der sich ohne körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen Organträger und Organgesellschaft ergibt den festen Mindestausgleich nach Absatz 1, so erhöht sich der in Absatz 1 genannte fixe Ausgleich um den übersteigenden Betrag. Für den Fall, dass der vorstehenden Rechenschritt zu einem negativen Ergebnis führt, wird das Endergebnis auf neue Rechnung vorgetragen und mit künftigen Ausgleichzahlungen nach diesem Absatz (Absatz 2) verrechnet. Eine Verrechnung mit Ausgleichzahlungen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(3) Die Ausgleichzahlung ist zwei Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zur Zahlung fällig.

(4) Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrags ein weniger als 12 Monate dauerndes Geschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich entsprechend. Dasselbe gilt, wenn ein außenstehender Anteilseigner nicht während des gesamten Geschäftsjahres der Organgesellschaft an dieser beteiligt ist.

§ 2

Wirksamkeit

Die Vertragsanpassung des Gewinnabführungsvertrages wird mit Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Der Gewinnabführungsvertrag in der angepassten Fassung gilt mit Rückwirkung ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er ins Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich eine Regelungslücke herausstellen sollte.

Schwäbisch Gmünd, den

Für den Organträger

Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH, der Geschäftsführer

.....

Rainer Steffens

Für die Organgesellschaft

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH, die Geschäftsführer

.....

Rainer Steffens

.....

Frank Reitmajer